Öffentliche Festsetzung der Grundsteuer 2023

I. Festsetzung der Grundsteuer 2023

Für alle Steuerschuldner, bei denen seit dem Erlass des letzten Grundsteuerbescheides keine Änderung bei der Steuerveranlagung eingetreten ist, wird die Grundsteuer für das Jahr 2023 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch die Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann gemäß §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Stadt Balingen mit Sitz in 72336 Balingen einzulegen. Der Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswertbescheid oder im Grundsteuermessbescheid getroffenen Festsetzungen unzutreffend seien. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Vollziehung der Steuerfestsetzung nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der angeforderten Beträge nicht aufgehalten.

III. Auskunft

Auskunft erteilt die Abteilung Steuern, Abgaben, Beiträge bei der Stadtkämmerei und Liegenschaften der Stadtverwaltung Balingen unter der Rufnummer 07433/170-236.

IV. Jahreszahlung

Weiterhin besteht auch die Möglichkeit der Jahreszahlung. Grundsteuerzahler, die dies wünschen, haben die Möglichkeit, die zu unterschiedlichen Fälligkeiten während des Jahres zu zahlenden Teilbeträge (15.02./15.05./15.08./15.11.) in einem Betrag am 01.07. zu entrichten bzw. abbuchen zu lassen, wenn hierzu bis spätestens 15.11. eines Jahres ein entsprechender Antrag gestellt wird. Die Jahreszahlung erfolgt dann ab dem Folgejahr.

V. Hinweis zum Datenschutz:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Stadt Balingen. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.balingen.de (unter der Rubrik "Informationen zum Datenschutz der Stadt Balingen") oder erhalten Sie bei der Stadtkämmerei und Liegenschaften - Abteilung Steuern, Abgaben, Beiträge -.

Balingen, den 12.01.2023

Stadtverwaltung Balingen

Stadtkämmerei und Liegenschaften - Abteilung Steuern, Abgaben, Beiträge -